



Pet 3-19-04-224-028413

CH-8047 Zürich/Schweiz

Allgemeine Kulturpflege

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 08.10.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen

- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird der Erlass eines Sondergesetzes zur endgültigen Enteignung des Hauses Hohenzollern gefordert.

Zur Begründung trägt der Petent im Wesentlichen vor, dass die Länder Berlin und Brandenburg und der Bund nun schon seit Jahren Auseinandersetzungen mit den Nachkommen des früheren deutschen Kaisers Wilhelm II. – dem Haus Hohenzollern – über Entschädigungszahlungen für in der ehemaligen Sowjetunion enteignete Immobilien sowie über die Herausgabe zehntausender Gemälde, Skulpturen, Möbel und Bücher führten. Die Gegenstände würden von Museen, Galerien und Schlössern beansprucht. Der Wert liege im dreistelligen Millionenbereich. Es gebe Vorschriften, nach denen niemand entschädigt werden dürfe, dessen Vorfahren dem Nationalsozialismus erheblichen Vorschub geleistet hätten. Der Fall dürfe nicht durch die Gerichte entschieden werden. Vielmehr bedürfe es eines Sondergesetzes, mit dem die ehemals auf Basis von Adelsprivilegien erworbenen Besitztümer als Staatseigentum deklariert würden. So werde ein Ausgleichsprozess zugunsten der Familie Hohenzollern verhindert. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und zur Diskussion bereitgestellt. Der Petition schlossen sich 208 Mitzeichnende an und es gingen 7 Diskussionsbeiträge ein.



Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs mit dieser Petition einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen wurden. Es wird um Verständnis gebeten, dass möglicherweise nicht alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen dargestellt werden.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Das Haus Hohenzollern hat nach der deutschen Wiedervereinigung Ansprüche nach dem „Gesetz über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können“ – sog. Ausgleichsleistungsgesetz (AusglLeistG) – geltend gemacht. Nach § 1 Absatz 1 dieses Gesetzes erhalten Personen, die Vermögenswerte durch entschädigungslose Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage im Beitrittsgebiet – dem Gebiet der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone bzw. der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) – verloren haben, staatliche Ausgleichsleistungen nach Maßgabe des AusglLeistG.

Vor diesem Hintergrund werden seit mehreren Jahren Auseinandersetzungen zwischen der öffentlichen Hand und dem Haus Hohenzollern geführt. Bei diesen ist nach Auskunft der Bundesregierung zunächst zwischen den beweglichen Gegenständen, für die das Haus Hohenzollern Rückgabanträge nach § 5 AusglLeistG gestellt hat, und den Immobilien, für die es Entschädigung nach § 1 des AusglLeistG beantragt hat, zu differenzieren.

Zu den beweglichen Gegenständen, für die das Haus Hohenzollern in den Ländern Berlin und Brandenburg Anträge auf Rückgabe gestellt hat, teilt die Bundesregierung mit, dass diese sich gegenwärtig insbesondere in Besitz der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg, der Stiftung Preußischer Kulturbesitz sowie beim Deutschen Historischen Museum befänden. Bei den Gegenständen handele es sich zumindest teilweise um solche von erheblichem Wert und historischer Bedeutung. Zu diesen beweglichen Gegenständen führe die öffentliche Hand – der Bund und die Länder Berlin



und Brandenburg als Träger der oben genannten Kultureinrichtungen – bereits seit dem Jahr 2014 Verhandlungen mit dem Haus Hohenzollern. Oberstes Ziel der Gespräche sei, eine dauerhafte Gesamtlösung für die betreffenden Kunst- und Sammlungsgegenstände herbeizuführen und gerichtliche Auseinandersetzungen über mehrere Jahre und Instanzen zu vermeiden. Nur so könnten Schäden und Verluste für die Sammlungen der Kultureinrichtungen abgewendet und eine tragfähige Grundlage für die weitere Zusammenarbeit zwischen dem Haus Hohenzollern und den betroffenen Einrichtungen geschaffen werden.

Zu Beginn der Gespräche habe zunächst ermittelt werden müssen, welche Objekte überhaupt in die Verhandlungen einzubeziehen seien. Angesichts der hierfür erforderlichen Durchführung zahlreicher Vorortprüfungen habe sich dieser erste Schritt als sehr aufwändig erwiesen. Letztlich sei jedoch festzustellen gewesen, dass sich die Rückgabeforderungen des Hauses Hohenzollern zwar auf eine beachtliche Anzahl an Objekten bezögen, diese insgesamt bei den drei betroffenen Kultureinrichtungen aber weniger als 0,1 % des Sammlungsbestandes ausmachten. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass der angestrebte Vergleich dem Ausgleich der gegenläufigen Interessen dienen und die – auch für die öffentliche Hand und die betroffenen Einrichtungen – für den Fall einer gerichtlichen Entscheidung bestehenden Prozessrisiken vermindern solle: denn die Eigentumsverhältnisse würden von den beteiligten Seiten unterschiedlich bewertet und es bestünden diverse weitere rechtliche Unwägbarkeiten.

Bereits die Frage, ob Rückgabeanprüche überhaupt bestünden, sei umstritten. Gleiches gelte für die Frage, ob das Haus Hohenzollern dem nationalsozialistischen System erheblichen Vorschub geleistet habe und daher der Ausschlussgrund des § 1 Absatz 4 AusglLeistG erfüllt sei. Gleichzeitig sei aber auch nicht abschließend geklärt, für welche Gegenstände das AusglLeistG überhaupt Anwendung finde und damit der Ausschlussgrund von Bedeutung sei. Daher bürge eine gerichtliche Entscheidung stets das Risiko, dass Objekte in erheblichem Umfang aus den Sammlungen der Kultureinrichtungen abgezogen werden müssten. Eine einvernehmliche Lösung sei folglich vorzuziehen und die Verhandlungen fortzuführen. Ein Termin für die Fortsetzung der Verhandlungen sei gegenwärtig noch nicht bestimmt, da seitens der öffentlichen Hand noch Abstimmungsbedarf über die weiteren Schritte bestehe.



Die Bundesregierung weist darauf hin, dass eine derartige Gesamtlösung nicht nur von den Aufsichtsgremien der betroffenen Kultureinrichtungen, sondern auch von den Finanzministerien des Bundes und der Länder Berlin und Brandenburg zu genehmigen sei. Angesichts der finanziellen und gesellschaftlichen Bedeutung der Angelegenheit seien auch der Deutsche Bundestag sowie die Volksvertretungen der beiden Länder zu beteiligen.

Im Zusammenhang mit den Immobilien, für die das Haus Hohenzollern Entschädigungsansprüche nach dem AusglLeistG geltend gemacht habe, sei zunächst anzumerken, dass diese nicht Gegenstand der gegenwärtigen Gespräche seien. Das Finanzministerium des Landes Brandenburg habe Ansprüche des Hauses Hohenzollern auf Entschädigungszahlungen unter Verweis auf die Handlungen des Kronprinzen Wilhelm in der NS-Zeit und § 1 Absatz 4 AusglLeistG zurückgewiesen. Seit November 2015 sei zu dem Immobilienbestand daher ein Klageverfahren am Verwaltungsgericht Potsdam anhängig. Im Laufe des Verfahrens seien vier verschiedene historische Gutachten vorgelegt worden, in denen die Rolle des Kronprinzen und damit auch die Frage des „erheblichen Vorschubleistens“ unterschiedlich bewertet werde.

Diese allgemeinen Erläuterungen vorangestellt, lässt sich zu der konkreten Forderung des Petenten nach einem Sondergesetz zur Enteignung des Hauses Hohenzollern darüber hinaus noch Folgendes ausführen:

Mit dem im Jahr 1994 in Kraft getretenen AusglLeistG existiert bereits ein formelles Gesetz, welches die Entscheidung des Deutschen Bundestages über den Umgang mit entschädigungslosen Enteignungen in der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone bzw. der ehemaligen DDR wiedergibt. Die dort enthaltenen, allgemein gültigen Vorschriften regeln abschließend, unter welchen Voraussetzungen eine Person anspruchsberechtigt ist bzw. welche Gründe zu einem Ausschluss ihres Anspruchs führen. Nach dem Rechtsstaatsprinzip aus Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz obliegt die Auslegung der einzelnen Tatbestände des Gesetzes zunächst den zuständigen Behörden - im vorliegenden Fall den zuständigen Landesbehörden in Berlin und Brandenburg. In einem zweiten Schritt unterliegt die Entscheidung der jeweiligen Behörde dann gegebenenfalls der Nachprüfung durch die Gerichte.



Es ist jedoch nicht Aufgabe des Deutschen Bundestages, eine Entscheidung über die konkreten Forderungen des Hauses Hohenzollern nach Rückgabe bzw. Entschädigung zu treffen. Wegen der abschließenden Regelungen im AusglLeistG besteht nach Auffassung des Petitionsausschusses auch kein Anlass für ein erneutes gesetzgeberisches Tätigwerden, vielmehr liegt der Schwerpunkt gegenwärtig auf der Anwendung der bereits bestehenden Regelungen.

Der Petitionsausschuss weist zudem darauf hin, dass ein Sondergesetz im Sinne des Anliegens des Petenten, mit dem das Haus Hohenzollern endgültig und entschädigungslos enteignet würde, mit fundamentalen Wertungen des Grundgesetzes unvereinbar wäre. Die verfassungsrechtliche Gewährleistung des Eigentums in Artikel 14 Absatz 1 Grundgesetz ist geradezu konstitutiv für die Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland. Im Einklang hiermit sind Enteignungen nach Artikel 14 Absatz 3 Grundgesetz nur in engen Grenzen, insbesondere nur gegen Entschädigung, zulässig.

Der Ausschuss ist sich der breiten gesellschaftlichen Debatte über die historische und rechtliche Aufarbeitung von Entschädigungsforderungen der Nachfahren ehemaliger Königshäuser und Adelsfamilien bewusst. Gleichwohl begrüßt er den dialogbasierten Ansatz der an den Verhandlungen beteiligten Gesprächspartner von Bund und Ländern und sieht daher, nicht zuletzt im Hinblick auf die in der Verfassung vorgesehene Kompetenzverteilung, für eine erneute gesetzgeberische Initiative keine Veranlassung.

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen kann der Petitionsausschuss die Forderung des Petenten nicht unterstützen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der abweichende Antrag der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, wurde mehrheitlich abgelehnt.

Der gleichlautende abweichende Antrag der Fraktion DIE LINKE. wurde ebenfalls mehrheitlich abgelehnt.